

**Antwort auf die Anfrage CDU-Fraktion (Drucks.-Nr. 3928/2014-2020) vom 24.10.2016 für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.11.2016**

**Thema:**

Wie viele Kinderehen sind der Verwaltung in Bielefeld bekannt?

Zusatzfrage: Wenn der Verwaltung Kinderehen in Bielefeld bekannt sind, welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, diese zukünftig zu verhindern?

**Antwort:**

Zur Anfrage: Wie viele Kinderehen sind der Verwaltung in Bielefeld bekannt?

Im Zeitraum von August 2015 bis heute wurden im Jugendamt insgesamt 12 Ehepaare bekannt, bei denen die Ehefrau minderjährig war. Unter den verheirateten Minderjährigen befanden sich keine Minderjährigen unter 14 Jahren.

Zur Zusatzfrage: Wenn der Verwaltung Kinderehen in Bielefeld bekannt sind, welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, diese zukünftig zu verhindern?

Rechtlicher Hintergrund

Nach aktueller Rechtslage bedarf eine im Ausland geschlossene Ehe im Grundsatz keiner förmlichen Anerkennung in Deutschland, wenn die Eheschließung durch ausländische Personenstandsurkunden, die auch einer Echtheits- und Gültigkeitsprüfung standhalten, nachgewiesen wird. Eine im Ausland geschlossene Ehe mit einer Minderjährigen unter 14 Jahren ist nicht anerkennungsfähig.

Bei der Beurteilung der Gültigkeit der Eheschließung kommt es darauf an, ob zum einen die Formvorschriften des Heimatstaates erfüllt waren (Art. 11 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), zum anderen ob die Voraussetzung für die Eheschließung nach dem Recht des Heimatstaates (Art. 13 Absatz 1 EGBGB) vorlagen. Eine Eheschließung erfordert die vorgeschriebene Ehemündigkeit bzw. Ehegeschäftsfähigkeit entsprechend den Regelungen des Heimatstaates.

Anerkennungsfähig können auch Ehen sein, die nach religiösem Glauben geschlossen wurden. Voraussetzung ist, dass auch der Heimatstaat eine nach religiösem Recht geschlossene Ehe anerkennt.

Eine Einschränkung der Anerkennung ergibt sich aus Art. 6 EGBGB: „Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.“ Dies wäre z.B. bei einer Zweitehe, einer erzwungenen Ehe oder bei einer Kindeswohlgefährdung der Fall.

Konsequenzen für die Praxis

Eine Minderjährige unter 14 Jahren würde sowohl in Obhut genommen als auch räumlich vom „Ehepartner“ getrennt.

Hatte die Minderjährige bei Eheschließung das 14. Lebensjahr bereits vollendet, ist die Eheschließung grundsätzlich anzuerkennen, sofern keine weiteren Umstände hinzutreten, wie z.B. das Fehlen einer Einwilligung der Minderjährigen oder eine Eheschließung aufgrund massiver Drohungen.

Die Wirksamkeit der Eheschließung hat zur Folge, dass die verheiratete Minderjährige das Aufenthaltsbestimmungsrecht selbst wahrnehmen kann - und zwar auch dann, wenn ein Vormund bestellt wurde - und damit auch das Entscheidungsrecht bezüglich des Umgangs mit anderen Personen hat.

Damit hat auch das Jugendamt im Rahmen einer Inobhutnahme keine Befugnis, über den Aufenthalt der verheirateten Minderjährigen zu bestimmen. Die Minderjährige hat somit das Recht, jederzeit zu ihrem Ehepartner zu ziehen und sich bei ihm aufzuhalten.<sup>1</sup>

Eine Personensorgeberechtigung des volljährigen Ehemannes aufgrund des Rechts des Heimatstaates ist hingegen regelmäßig auszuschließen. In den bisherigen Fällen wurden in Bielefeld die jungen Frauen zur Sicherstellung der über die Anerkennung der Ehe hinaus gehenden rechtlichen Vertretung (in den sonstigen Personensorgeangelegenheiten wie beispielsweise Gesundheitsorge, Schulische und Ausbildungsangelegenheiten und bei der Vermögenssorge) in Obhut genommen und die Einrichtung einer Vormundschaft beim Familiengericht veranlasst.

#### Standards der Bearbeitung

Vor dem rechtlichen Hintergrund erfolgt bei Eingang einer Mitteilung über einen verheirateten minderjährigen Flüchtling seitens des Jugendamtes eine Klärung insbesondere folgender Fragestellungen:

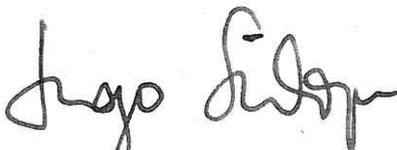
- Ist die Eheschließung in Deutschland anzuerkennen?
- Welche eigenen Wünsche hat die Minderjährige?
- Gibt es konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls?
- Erfordert der Kinderschutz die (ggfs. auch gegen den Willen der Minderjährigen) räumliche Trennung der Ehepartner?

In allen Fällen erfolgen zudem

- neben der Inobhutnahme wegen fehlender rechtlicher Vertretung durch Personensorgeberechtigte und
- der Information an das Familiengericht, um die Einrichtung einer Vormundschaft in die Wege zu leiten,
- Absprachen zur weiteren Kontaktgestaltung mit der Minderjährigen (Unterstützungsgespräche, Überprüfung der Situation).

#### Fazit

Im Ausland geschlossene sogenannte „Kinderehen“ und deren Anerkennung können seitens der Verwaltung aufgrund der Rechtslage bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres nicht verhindert werden. Dafür bedarf es einer Lösung auf gesetzgeberischer Ebene. Seitens des Bundesjustizministeriums ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die Vorschläge hinsichtlich einer rechtlichen Klarstellung und damit einer einheitlichen Handhabung in Deutschland erarbeitet.



Nürnberger

<sup>1</sup> OLG Bamberg, Beschluss vom 12.05.2016 - 2 UF 58/16